Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 113 (1945)

Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 2 74 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 26. Juli 1945 **113. Jahrgang • Nr. 30**

Inhalts-Verzeichnis. Tyrannenmord und Prädikantengezänk — Moralphilosophisches zum Frauenstimmrecht — Die Mohammedanermission in Nordafrika, Syrien und Java — Moraltheologische Miszellen — Zur Pressediskussion um die Jesuiten — Die Wandlungsbitte — Biblische Miszellen — Kirchenamtlicher Anzeiger — Kirchenchronik — Totentafel — Zum „Lebensbuch per Frau" — Briefkasten — Rezensionen

Tyrannenmord und Prädikantengezänk

In der NZZ. (Nr. 979 vom 23. Juni und Nr. 983 vom 24. Juni 1945) wurde ein umfangreicher Bericht eines gewissen Konsistorialrates Dr. theol. Eugen Gerstenmaier «Zur Geschichte des Umsturzversuchs vom 20. Juli 1944» (Attentat auf Hitler) veröffentlicht. Dr. Gerstenmaier stellt sich da als einer der Hauptdrahtzieher bei dieser mißglückten Affäre vor und rühmt sich, mit den Attentätern vom 20. Juli in engsten Beziehungen gestanden zu sein, u. a. mit Graf Klaus v. Stauffenberg, der im Berghof zu Berchtesgaden die Bombe auf Hitlers Platz gelegt haben soll. G. schreibt: «In meinem politischen Freundeskreis seit 1937 ebenso wie bei mir selbst (gewann) der Gedanke immer festere Gestalt, in planmäßig angelegter Aktion Hitler zu töten und damit einen Aufstand zu entfesseln, der dem nationalsozialistischen System ein Ende bereiten sollte». Diese gescheiterten Tyrannenmordpläne könnten uns in der Schweiz an und für sich nur außenpolitisch interessieren. Aber der Konsistorialrat behauptet ferner, es sei das im engen Kontakt mit der Schweizer ökumenischen Bewegung geschehen: «Meine ersten Schritte in der Ökumenischen Bewegung habe ich unter der weisen Führung von Prof. Adolf Keller in Genf getan, der mir in dem oft verzweifelten Kampf der letzten zehn Jahre ein väterlicher Helfer und Tröster geblieben ist.» «Der deutsche Mitarbeiter im Ökumenischen Rat in Genf», Dr. Schönfeld, habe den Pendeldienst mit Berlin besorgt. Dr. Gerstenmaier wurde denn auch nach seiner Befreiung durch die amerikanischen Truppen aus dem Gefängnis von Bayreuth durch einen Delegierten des Roten Kreuzes im Auto nach Genf befördert, «um dort Besprechungen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz aufnehmen zu können». — Alle Mitverschwörer von Dr. Gerstenmaier bezahlten ihr Wagnis mit dem Leben — er allein ist wunderbar davongekommen, bloß zu acht Jahren Zuchthaus und ebensolangem «Ehrverlust» verurteilt. — Was die katholischen Kreise besonders interessiert, ist die Behauptung desselben Zeugen, daß auch zwei Jesuitenpatres — der Provinzial der oberdeutschen Ordensprovinz, P. Roesch, und ein Pater Delp — Mitverschwörer gewesen seien. P. Delp ist tatsächlich gehängt worden. P. Roesch war auch zum Tod verurteilt, wurde aber bei dem Einmarsch der Russen in Berlin befreit. Gerstenmaier zieht dann auch den Bischof von Berlin, Mgr. Graf Preysing, in den Kreis der Verschwörer hinein, der mit dem «Bischof» Wurm von Württemberg, «wohl auch am tiefsten in die Umsturzpläne eingeweiht» gewesen sei.

In einer «Klarstellung», die in den «Neuen Zürcher Nachrichten» (Nr. 155 vom 6. Juli 1945) veröffentlicht wurde, wird dementiert, daß die genannten Jesuiten am Attentatsversuch sich beteiligt haben oder einen gewaltsamen Umsturz gefördert hätten; sie seien nur an der geistigen Widerstandsbewegung beteiligt gewesen und auch vom Gericht von einer direkten Beteiligung am Attentat freigesprochen und nur des «indirekten Hochverrats» schuldig gesprochen, aber doch zum Tod durch den Strang verurteilt worden.

Diese Klarstellung entspricht ja auch den von der katholischen Moral über den «Tyrannenmord» vertretenen Grundsätzen. Merkwürdig ist das Echo, das die Ausführungen Dr. Gerstenmaiers nun bei den Pastoren wecken.

In seinem Evangelischen Pressedienst lehnt Dr. Arthur Frey die Berichte von Konsistorialrat Dr. Gerstenmaier rundweg ab. Er wirft ihm ein Doppelspiel vor. Früher sei er im Dienst des sogenannten «Kirchlichen Außenamtes» in Berlin gestanden, unter dessen Führung die deutschen evangelischen Gemeinden im Ausland geradezu zu nationalsozialistischen Vorposten geworden seien (vgl. die Rolle der Pastoren im alten Österreich. In Spanien leisteten sie der roten Revolution Vorspann — wenn's gegen «Rom» geht, ist eben alles erlaubt). Nun spiele sich Gerstenmaier als einen der konsequentesten Gegner des Nationalsozialismus auf. Die Deckung Gerstenmaiers durch den Ökumenischen Pressedienst erscheint ihm unbegreiflich.

Dr. Frey hat unverhofft einen mächtigen Bundesgenossen gefunden. Im «Kirchenblatt für die reformierte Schweiz» (Nr. 14 vom 12. Juli 1945) nimmt Prof. Dr. Karl Barth den Konsistorialrat mit blutigem Sarkasmus her. Er stellt ihn als einen richtigen Konjunkturritter und Aufschneider hin. Dabei fallen auch für die vornehme «Ökumenische Bewegung» und ihre Leiter allerlei Liebenswürdigkeiten ab. Barth schreibt von «ökumenisch-theologischer Wichtigtuerei», einem «Verein von Schlangenkünstlern» usw. Der Artikel schließt:

«Die deutsche evangelische Kirche ist jetzt in eine merkwürdige Zeit eingetreten. Der grobe (und dumme) Teufel

ist mit Gestank abgegangen. Die Stunde des feinen (und klugen) Teufels scheint angebrochen: die Stunde der großen verkannten Antinazis, Bekenner, Helden und Beinahe-Märtyrer, die Stunde der glänzenden Alibis — die Stunde, wo der alte theologisch-kirchlich-politische Essig (womöglich unter dem Segen ahnungsloser alliierter Besetzungsbehörden, offenbar unter dem Segen der ökumenischen Bewegung und sicher sub specie aeternitatis) eilig, geschickt und fromm statt weggeschüttet, aus der dritten in die vierte Flasche umgegossen werden soll. Wer das gutheißt, der bewundere, propagiere, fördere und pflege — in Deutschland selbst oder von der Schweiz aus — den Typus Eugen Gerstenmaier!»

Kaum ist aber Karl Barth aus der Arena getreten — da bricht der andere von den großen Zwei in theologicis helveto-evangelicis, Prof. Emil Brunner, in der, ach so frommen «Neuen Zürcher Zeitung» (Nr. 1124 vom 22. Juli 1945) — man schaue sich u. a. ihren Inseratentext näher an — für Konsistorialrat Dr. theol. und Pulververschwörer Eugen Gerstenmaier eine kräftige Lanze. Als Vorspiel versetzt er dem unentwegten Gegner des Katholizismus Dr. Arthur Frey eins ans Schienbein. Er sehe sich genötigt, gegen dessen «leichtfertigen Journalismus» Verwahrung einzulegen. Er beschuldigt Frey sogar der Textfälschung bei der Zitation der erwähnten «Klarlegung» in den «Neuen Zürcher Nachrichten». Nach der Beweismethode von Arthur Frey könne man gerade so gut «beweisen», daß Hans Waldmann eines friedlichen Todes im Bett gestorben sei, und daß der gegenteiligen Behauptung «keine Glaubwürdigkeit» zukomme. — Damit kompromittiert Prof. Brunner zugleich einen andern prominenten protestantischen Theologen: den Hauptredaktor des «Kirchenblattes für die reformierte Schweiz», Pfarrer Gottlob Wieser. Dieser hat nämlich noch in Nr. 11 seines Blattes vom 31. Mai Dr. Arthur Frey, dessen «Unerschrockenheit und Gründlichkeit», einen Meien gestiftet. Speziell die regelmäßige Mitarbeit Dr. Freys am «Protestant» liefere ein Material, das man nicht ernst genug nehmen könne. — —

Das Prädikantengezänk dürfte wohl weitergehen. Vielleicht geht in ihm das andere Gezänk um den Jesuitenartikel unter. Habeant sibi! V. v. E.

Moralphilosophisches zum Frauenstimmrecht

Das eigentlich Philosophische zum Frauenstimmrecht müßte eigentlich von der *Psychologie* her gesagt werden. Aus dem Wesen der Geschlechter muß gefolgert werden, wenn über die Rolle der Geschlechter gesprochen wird. Nun wird aber niemand behaupten, wir hätten schon Überzeugendes und vor allem für die Frage des Frauenstimmrechtes Entscheidendes gehört über das Wesen des Geschlechtes und der Geschlechter. Gewiß läßt sich einiges sagen, das unbestritten ist in der gegenseitigen Charakterisierung der beiden Geschlechter. Das eigentlich Entscheidende zur Fragestellung wird dort hergeholt werden müssen, wo die Frage des Frauenstimmrechts auch ursprünglich beheimatet ist und zur Auswirkung kommt: in der *Moralphilosophie*, näherhin in der Rechts- und Sozialphilosophie (Ehe und Staat). Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Sozialethik die Individualethik zur Voraussetzung hat; man kann sich über die Rolle des Individuums in der Gesellschaft nicht klar werden, ohne sich klar zu sein über die Rolle des Individuums in seiner persönlichen Sphäre. Diese letztere hat wieder zur Voraussetzung, daß man das Individuum nicht nur nach seiner persönlichen, sondern auch nach seiner geschlechtlich geprägten Natur berücksichtigt. So setzt Sozialethik letzen Endes die Psychologie voraus. Immerhin ist zu sagen, daß von sicherstehenden sozialethischen Voraussetzungen Schlüsse gezogen werden können, selbst wenn die Verbindung dieser sicherstehenden sozialethischen Voraussetzungen mit den psychologischen Belangen noch nicht in allen Teilen klar und überzeugend nachgewiesen ist. Moralphilosophische Erwägungen und Überlegungen sind also in gewisser Beziehung selbständig und unabhängig. Bedingung hiefür ist allerdings, daß diese sozialethischen Voraussetzungen wirklich gesichert sind. Sonst können daraus keine Schlüsse gezogen werden für unsere Frage des Frauenstimmrechts.

Niemand wird bestreiten, daß das Problem des Frauenstimmrechts (wie das Stimmrecht überhaupt) zur Staatsphilosophie gehört. Der Staat hat nun, wie jedes Ding, vier Ursachen. Von der Formalursache (Souveränität und Autorität) und von der Zweckursache (Allgemeinwohl) können wir hier in unserer Fragestellung absehen, denn sie bleiben sich gleich mit oder ohne Frauenstimmrecht: Mit oder ohne Frauenstimmrecht wird der Staat durch die Staatsautorität zum Staat und ist für das Gemeinwohl da. Wohl aber müssen wir die Wirkursache und die Materialursache näher ins Auge fassen: Wie ist der Staat entstanden und aus welchen Gliedern setzt er sich zusammen?

Beide Fragen münden in unserer Frage in die Antwort aus: Der Staat ist aus den Familien entstanden und setzt sich aus Familien zusammen. Was die *Wirkursache* anbetrifft, so ist historisch-naturrechtlich gesprochen der Staat in seiner ersten und einfachsten, fast primitiven Form aus der Familie herausgewachsen. Damit ist nicht gesagt, daß andere Wirkursachen auszuschließen sind, aber die genannte dürfte die natürlichste und ungezwungenste Wirkursache sein. Die patriarchalen Verhältnisse zusammenwohnender verwandter Familien schufen Aufgaben, welche über den Bereich einer Einzelfamilie und deren Hauptes hinauswuchsen. Da war es gegeben, daß der Patriarch diese Belange wahrnahm. Der Patriarchalstaat ist also gewiß eine häufige Urform staatlichen Zusammenlebens *.

Fast noch wichtiger als die Wirkursache ist für unsere Frage die *Materialursache*. Sie steht zwar im Zusammenhange mit der Wirkursache, zeigt aber auch Verschiedenheiten. Der Zusammenhang liegt vor, wenn für beide Ursachen die Familie in Frage kommt. Die Verschiedenheit ist gegeben, wenn nicht das organische Herauswachsen des Staates aus den Familien, sondern andere Faktoren den Staat begründen. Wo viele Menschen zusammenströmen und zusammenleben, was auch anders geschehen kann als durch patriarchalischen Familienzusammenhalt (Kolonisation), haben wir an andere Wirkursachen zu denken (Ansehen, Reichtum, Grundbesitz, intellektuelle und moralische Eignung, Wahl, Usurpation und dergleichen). Aber auch in diesen Fällen sind die Familien die Materialursache des Staates. Das Ungenügen des Inviduums und der Familie ruft naturrechtlich dem Staate. Glieder des Staates sind nun aber nicht unmittelbar die Einzelindividuen, sondern die Familien, und die Individuen nur vermittels der Familien. Alle Individuen sind aus einer Familie herausgewachsen und wachsen in eine Familie hinein, so will es die Natur und bestätigt es die Erfahrung.

Diese soziologischen Tatsachen werden vom Liberalismus und Sozialismus übersehen. Beide sind extreme Individualisten, die anscheinend nichts wissen von der Familie

* cfr. Thomas in seinem Aristoteleskommentar (in I Polit. 1): Regimen regis, inquit, super civitatem vel gentem processit a regimine antiquioris in domo vel vico!

als dem natürlichen Bindeglied zwischen Individuum und Staat, oder wenigstens keine Schlußfolgerungen daraus ziehen. Die Natur will den Menschen aus der Familie heraus geboren und erzogen werden lassen. Die Natur veranlagt den Menschen und macht ihn geneigt, durch die Eheschließung eine Familie zu gründen.

Ein weiterer Schritt in unserer Frage des Frauenstimmrechts geht nun von den *Verhältnissen in der Familie* aus. Wer gründet und wer leitet die Familie? Der Mann, als Gatte und Vater. Das Regime gehört dem Begründer. Er ist von der Natur auch für dieses Regiment besser ausgerüstet und ausgewiesen als die Frau, als Gattin und Mutter. Doch ist hier, besonders den Kindern gegenüber, eher von Primat zu sprechen, nicht von Ausschließlichkeit des Gatten und Vaters. «Der Mann braucht weniger Schutz und Hilfe von andern als die Frau, die er an Klugheit, Starkmut, Kraft, Beständigkeit im allgemeinen überragt, weswegen er für die Geschäftsführung der Familie, deren Vertretung nach außen und deren Schutz gegen außen geeigneter ist.» (Cathrein, Philosophia moralis 1921, n. 555.) Dieses Argument geht offensichtlich von den eingangs erwähnten psychologischen Voraussetzungen der Geschlechterphilosophie aus. Die psychologischen Beobachtungen können im Ernste wohl nicht bestritten werden und werden in ihren sozialen Auswirkungen durch die Ethnologie gestützt. Kinder und Frauen sind also nicht unmittelbar Glieder des Staates, sondern vermittels der Familie. Dasselbe wäre vom Mann zu sagen, wenn nicht dessen führende Stellung in der Familie ihn zu deren geborenem Vertreter dem Staate gegenüber machen würde und damit, als Repräsentant der Familie, zum unmittelbaren Gliede des Staates. Der (noch) nicht verheiratete Mann ist der künftige Begründer der Familie, die (noch) nicht verheiratete Frau die künftige Gattin und Mutter. Eine tatsächliche Nichtverheiratung ändert nichts an der Naturveranlagung, welche Mann und Frau verschieden voneinander prägt, wesentlich im Hinblick auf ihre von der Natur in Aussicht genommene Rolle in der Familie. Befähigung wird hier Bestimmung, beides sozial genommen. Die Persönlichkeitsrechte werden hievon nicht berührt, wohl aber wird der individuelle Status von der sozialen zukünftigen Bestimmung beeinflußt.

Damit dürften nun die Unterlagen vorliegen, um zum *Frauenstimmrecht* Stellung zu nehmen von der Sozialethik her. Stimmrecht ist in einem jeden Staate, in jeder Form, Ausfluß einer demokratischen Verfassung, kann vorhanden sein in einer Monarchie und fehlen in einer Republik! Wenn Stimmrecht vorliegt, dann ist es, nach dem Gesagten über den Mann als geborenen Vertreter der Familie und unmittelbares Glied des Staates, vom Manne auszuüben. Der Gedankengang, der zu diesem Schlusse führt, ist also kurz folgender: Der Staat setzt sich nicht aus Individuen, sondern aus Familien zusammen. Vertreter der Familie (in re vel in spe) und damit Inhaber allfälliger politischer Rechte (Stimmrecht) in einer Demokratie ist der Mann. Also ist das Frauenstimmrecht im Sinne einer völligen Gleichstellung der Frau mit dem Manne in den politischen Bürgerrechten abzulehnen. Das ist die negative Seite der Stellungnahme. Die positive Seite dürfte darin liegen, zu erwägen, in welcher Form die Frau, unter Wahrung der grundsätzlichen Unterordnung unter den Mann, zu vermehrter Aktivität im öffentlichen Leben herangezogen werden kann und soll.

Für die verheiratete Frau eröffnet der grundsätzliche Anspruch auf volle politische Gleichberechtigung mit dem Manne und deren Verwirklichnung Konfliktsmöglichkeiten zwischen den politischen Bürgerrechten der Frau (vor allem bei passivem Wahlrecht, aber auch bei aktivem Wahlrecht und bei Stimmrecht) einerseits und den naturrechtlichen Pflichten der Frau als Gattin und Mutter andererseits. Grundsätzliche Konfliktsmöglichkeiten weisen aber auf Unvereinbarkeit hin, die Natur kann nicht unvereinbare Gegensätze fordern oder auch nur dulden: Entweder ist es also nichts mit der vollen politischen Gleichberechtigung der Frau oder dann mit ihren naturrechtlichen Pflichten als Gattin und Mutter, und der ehelichen Unterordnung unter den Mann. Eine Bevorzugung der ledigen Frau vor der verheirateten ist gar nicht am Platze.

In der Diskussion pro und contra Frauenstimmrecht sollte nicht mit Steuerpflicht, FHD, Landdienst usw. operiert werden und noch viel weniger damit, daß gewisse Frauen unleugbar mehr Intelligenz usw. mitbringen würden für die politische Betätigung, als gewisse Männer sie besitzen oder wenigstens zeigen. A. Sch.

Die Mohammedanermission in Nordafrika, Syrien und Java

Missionsgebetsmeinung für den Monat August.

Nordafrika (mit Ausschluß Ägyptens) ist der klassische Boden der Auseinandersetzungen zwischen Islam und Christentum. 1219 sandte der hl. Franz von Assisi bereits fünf seiner Brüder nach Marokko, die am 16. Januar 1220 den Märtyrertod erlitten. Seitdem hat der Franziskanerorden nicht aufgehört, diesen steinigen, harten Boden Nordafrikas zu bebauen. Trotz aller Martyrien, die in den folgenden Jahrhunderten immer wieder eine ruhige Entwicklung unterbrachen, nahmen sie sich immer der bedrängten Christen (der Gefangenen, der Kaufleute und Soldaten) an, während die eigentliche Bekehrungsarbeit unter den Mohammedanern stark in den Hintergrund gerückt wurde. Welches Ansehen die Franziskanermissionäre auch bei den mohammedanischen Herrschern zeitweise genossen, zeigt Artikel 12 des Friedens- und Freundschaftsvertrages, der 1799 zwischen dem Sultan von Marokko und Karl IV. von Spanien abgeschlossen wurde. Darin wird den Franziskanern nicht nur freie Ausübung der Religion und Seelsorge gestattet, sondern sie sollen sogar den Schutz des Herrschers von Marokko genießen, selbst wenn zwischen Spanien und Marokko ein neuer Krieg ausbrechen sollte. In Marokko wurde die Arbeit der Franziskaner schon früh unterstützt von Dominikanern, Merzedarier und Trinitarier — die letzten beiden Orden widmeten sich vor allem den gefangenen Christen-Sklaven —, in Tunis gesellten sich Lazaristen und Kapuziner (seit 1586) zu ihnen, während Lybien ihr ausschließliches Missionsfeld blieb.

Von allen nordafrikanischen Ländern war nur Algier dem Christentum versperrt, das darüber hinaus als Sitz der gefürchteten Seeräuber den christlichen Ländern äußerst gefährlich war. Als dieses Land 1830 von Frankreich erobert wurde, erwachte naturgemäß bei den Missionsfreunden ein großer Optimismus, der aber bald einer tiefen Ernüchterung Platz machte. Die französische Regierung warf sich zum einseitigen Beschützer des Islams auf und unterdrückte jede Äußerung katholischen Lebens. Katholische Soldaten und Siedler mußten ohne priesterlichen Beistand sterben, keine Kirche durfte für sie gebaut werden. Erst als die Mohammedaner an dieser offenen Gottlosigkeit schweren Anstoß nahmen und öffentlich erklärten: «Die Franzosen sind Hunde, weil sie nie beten», lenkte die französische Politik ein, und 1838 wurde Algier Bischofssitz. Aber bevor eine Bischofskirche erbaut wurde, befragte man die mohammedanischen Notabeln, welche den Franzosen die überraschende Antwort gaben: «Beeilt euch, sie zu bauen; denn dann erst werden wir glauben, daß ihr einen Gott verehrt, und daß man euren Worten glauben kann.» Schon der erste Bischof, Mgr. Dupuch, wollte sich trotz seines Priestermangels auch den Mohammedanern widmen, aber jede indirekte oder gar direkte Wirksamkeit in dieser Richtung wurde ihm und seinen Nachfolgern aufs schwerste untersagt.

So lagen die Verhältnisse, als 1867 Algier Erzbistum (mit den Bistümern Oran und Konstantine) und der jugendliche Bischof von Nancy, Charles Lavigerie (1825—1892), Erzbischof von Algier wurde. Schon in seinem ersten Hirtenschreiben umriß er sein Lebensprogramm: Aus Algier ein christliches Land zu machen, um

von hier aus das Licht des Glaubens durch den ganzen schwarzen Kontinent leuchten zu lassen. Und den Mohammedanern sagte er: «Ich fordere von euch das Privileg, euch zu lieben wie meine Söhne, selbst dann, wenn ihr mich nicht als Vater anerkennen wollt.» Gegen Ende des Jahres 1867 brach in Algier Cholera und Typhus aus, in deren Folgen eine furchtbare Hungersnot das Land heimsuchte. Diese Heimsuchungen wurden entscheidend für das Lebenswerk des späteren Kardinals. Über 1800 Waisenkinder sammelte er, erkämpfte für sie gegen die Behörden die Freiheit, sie christlich erziehen und taufen zu lassen und gründete mit ihnen die christlich-arabischen Dörfer St. Cyprian und Monica. Für diese Arbeit stellten sich ihm drei Kleriker seines Seminars zur Verfügung, und mit ihnen legte er 1868 den Grund zur Gesellschaft der «Missionäre Afrikas» oder der «Weißen Väter», wie sie nach ihrem Gewande genannt wurden. 1869 folgte die Gründung der Gesellschaft der «Weißen Schwestern» oder der Soeurs Missionnaires de N. D. d'Afrique. 1873 konnte die erste Missionsstation unter einer rein mohammedanischen Bevölkerung gegründet werden. «Es war der Beginn der Mohammedanermission in der modernen Missionsgeschichte, ein Unternehmen von grundsätzlicher Tragweite, dessen Erfolg oder Mißerfolg für eine Weiterentfaltung der Mohammedanermission im 20. Jahrhundert entscheidend werden mußte.» (Friedr. Schwager, Die Heidenmission der Gegenwart. II Steyl 1908, 211.) Lavigerie gab seinen Söhnen für die Missionsarbeit auch die Richtlinien, die in einem andern Zusammenhang kurz besprochen werden sollen. Auf diese gestützt, entfalten die Weißen Väter bis heute ihr entsagungsvolles Apostolat unter den Mohammedanern in Kabylien (nördlich Algier) und in Tunis, vor allem in der weit ausgedehnten Apost. Präfektur Ghardaia in den Oasen der Wüste Sahara.

In diesen Oasen der Sahara, nahe der marokkanischen Grenze, wirkte auch der edle Charles de Foucauld, der 1916 von den wilden Tuaregs, selbst getäuschte Opfer der deutsch-türkischen Politik, im Hagar-Gebirge ermordet wurde. 15 Jahre nach seinem Tode entstand sein Lebenswerk, die Kongregation der kleinen Brüder vom hl. Herzen Jesu, die 1933 in der Oase El-Abiodh-Sidi-Cheikh ihre erste klösterliche Niederlassung inmitten der Mohammedaner gründeten und nach dem Vorbild ihres eigentlichen Gründers durch Gebet und Arbeit, Beispiel und Studium das Vertrauen der wilden Bevölkerung zu gewinnen suchen. In französisch Marokko haben seit 1913 vor allem die Franziskanerinnen, Missionärinnen Mariens, die Arbeit unter der rein mohammedanischen Bevölkerung von Meknes, Marrakesch und Midelt aufgenommen, unterstützt von seeleneifrigen Franziskaner-Missionären.

Auch Syrien ist altes Missionsland der Franziskaner, denen noch heute die Leitung des Apost. Vikariates Aleppo und die Seelsorge der lateinischen Christen zukommt, ferner der Kapuziner, die im Norden die Mission von Syrien und Zilizien versehen, der Karmeliter und Jesuiten. Alle Orden wenden ihre Sorge vorab den von der Kirche getrennten Christen der verschiedenen Ostkirchen zu, dann den bereits unierten, von denen die maronitische seit dem 16. Jahrhundert als einzige Ostkirche in ihrer Gesamtheit mit Rom verbunden ist, und nicht zuletzt auch den zahlreichsten Bevölkerungsteil des Landes, den 2 Millionen Mohammedanern. Unter ganz schweren Verhältnissen unterhalten die Jesuitenmissionäre eigene Missionsstationen unter den Drusen und Alauiten.

Auch die größte und volksreichste Insel von Holländisch-Indien, Java, ist eine ausgesprochene Mohammedanermission, hängen doch von den 43 Millionen Einwohnern rund 35 Millionen der Lehre des Propheten an. Die im 16. und 17. Jahrhundert begonnene Missionsarbeit wurde durch die holländische Besetzung des Landes unterbrochen, die erst 1807 den ersten katholischen Priestern den Zutritt ins Land für die Seelsorge der weißen Katholiken gestattete, aber noch jeden Verkehr mit der einheimischen Bevölkerung verbot. Erst 1841 konnte das Apost. Vikariat Batavia errichtet werden, das den holländischen Jesuiten anvertraut wurde. Auf ihnen lastete bis zum Beginn dieses Jahrhunderts die gesamte Seelsorgs- und Missionsarbeit auf Java und in ganz Insulinde. Dann kamen nach und nach eine Reihe anderer Missionsgesellschaften, so daß heute Java allein fünf Missionsgebiete zählt, darunter ein Vikariat des ersten javanischen Bischofs. Die Christen der Insel, etwa 40 000 nichteuropäische, rekrutieren sich durchwegs aus den eingewanderten Chinesen, aber immer mehr greift die Bekehrungsarbeit auch in eigentliche javanisch-mohammedanische Gebiete über, wo allerdings die Erfolge nur langsam reifen. Der Krieg, der über Holländisch-Indien hinwegging, hat allerdings wertvolle Ansätze zerstört und fast überall die begonnene Missionsarbeit unterbrochen.

So verschieden die drei genannten Gebiete von Nordafrika, Syrien und Java auch geographisch und kulturell sein mögen, dieses ist ihnen gemeinsam: ein außerordentlich erschwertes Ringen um die Seele der Mohammedaner. Alle die Männer und Frauen der verschiedenen Orden und Kongregationen, welche in der aktiven Missionsarbeit dieser Länder stehen, brauchen ganz vorzüglich die Hilfe und Gnade Gottes, der allein ihrem zähen Ringen anhaltende Erfolge bieten kann. Von der Notwendigkeit dieser Gnade sind gerade die Mohammedanermissionäre tief durchdrungen, und deshalb finden wir auch auf ihrem Wirkungsfelde verhältnismäßig mehr Zentren des beschaulichen Gebets- und Opferlebens als in andern Missionen. Die Trappisten in Algier, die Karmeliterinnen in Tanger, die Klarissinnen in Algier, Rabat und auf Java, die Karmeliter auf Java, die kleinen Brüder vom hl. Herzen Jesu in der Sahara — sie alle suchen durch ihr einsames, schweigendes Gebets- und Bußleben Gottes Gnade auf diese schwierige Mohammedanermission herabzuziehen. Dem gleichen Ziele dienten auch die beiden Eucharistischen Kongresse 1939 in Algier und Beirut, die gerade unter der mohammedanischen Bevölkerung einen mächtigen Nachhall weckten.

Dr. J. B.

Moraltheologische Miszellen

Notwehr

Gegen einen ungerechten Angreifer darf bekanntlich jedermann sein eigenes oder fremdes Leben verteidigen, selbst wenn aus dieser erlaubten Notwehr der Tod des ungerechten Angreifers erfolgen sollte. Das moderamen inculpatae tutelae besagt, daß das erlaubt sei, aber auch nur das, was erforderlich ist und genügt, um der Not zu wehren. Bevor eine Not da ist, kann nichts vorsorglich geschehen, erst bei aktueller, akuter Lebensgefährdung; wenn die Not anders abgewehrt werden kann als durch Tötung (Flucht, bloße Außerkampfsetzung usw.), dann ist eine Tötung unerlaubt.

Dieser Tatbestand der Notwehr ist eindeutig und einmalig. Es scheint deswegen unzulässig, diesen Tatbestand zu einem Sammelbegriff zu machen, und darunter Todesstrafe, Kriegsrecht u. a. m. einzubeziehen und die für die Notwehr gültigen Normen darauf zu übertragen. Im Sammelwerk «Wesentliche Seelsorge» (herausgegeben von Prof. Dr. X. von Hornstein) wird im Beitrag «Moderne Chirurgie und Seelsorge» (p. 366 f.) diese Gleichstellung vollzogen. Immerhin stehen dort weder Todesstrafe noch Kriegsrecht zur Diskussion, und auch die Notwehr nicht im eigentlichen Sinne des Wortes. Sie dient mehr als Illustrationsbeispiel für etwas sehr Wichtiges: für das voluntarium directum und indirectum.» Ebenso wird Stellung bezogen zur moralischen Beurteilung der Notwehr.

Kurz gesagt: Nach dem Artikel ist Notwehr direkte Tötung, und darf deswegen bei erlaubter Notwehr die Tötung beabsichtigt werden. Beides aber ist falsch: Notwehr ist typisch und klassisch indirekte Tötung, und der Tod darf nicht beabsichtigt werden.

Nach dem Artikel liegt bei Notwehr direkte Tötung vor. cf. S. 367: «Alle diese Fälle der äußersten Notwehr haben nichts zu tun mit einer indirekten Tötung. Infolgedessen ist sie auch keineswegs zu verquicken mit dem viel zu Hilfe gerufenen, aber auch viel mißbrauchten voluntarium indirectum. Es handelt sich in diesen Fällen höchstens um ein voluntarium secundum quid, um etwas, das der geordnete Wille nur mit beigemischtem Unbehagen und Widerstreben verfolgt. Das Obiectum aber, das Endresultat der bis aufs äußerste getriebenen Selbstverteidigung, die Tötung, wird klar ins Auge gefaßt und ebenso unbeirrt mit den entsprechenden Mitteln angestrebt. Specificatio autem ex obiecto, es handelt sich also in diesen Fällen um eine direkte Vernichtung oder Tötung, aber eben um eine moralisch erlaubte, wie soeben dargetan wurde.»

Dem gegenüber ist zu sagen, daß Tötung in Notwehr nur eine indirekte Tötung ist. Das zu Hilfe gerufene voluntarium indirectum ist hier durchaus am Platze, ohne Verquickung oder Mißbrauch. In keinem Falle handelt es sich um ein voluntarium secundum quid, das streng genommen doch gleichbedeutend ist mit einem involuntarium simpliciter. Was mit dem voluntarium secundum quid ausgedrückt werden soll, ist wohl das voluntarium mixtum, voluntarium simpliciter (also nicht voluntarium secundum quid) plus involuntarium secundum quid («die gemischten Gefühle, das Unbehagen und Widerstreben»). Die Tötung wird nur erlaubt und zugelassen, darf niemals als solche angestrebt, beabsichtigt, gebilligt usw. werden, was typisch ist für den Fall der indirekten Tötung. Wir haben in der Tötung der Notwehr eine Doppelwirkung vor uns: Gleichzeitige Selbstverteidigung und Tötung. Die Selbstverteidigung allein darf beabsichtigt, angestrebt, gebilligt, die Tötung aber nur zugelassen werden.

Ganz klar nimmt der hl. Thomas zu dieser Frage Stellung (2a 2ae, q. 64, a. 7: «Utrum liceat alicui occidere aliquem, se defendendo»). Der Gedankengang des Aquinaten ist folgender: Eine Hand-

lung kann zwei Wirkungen haben, von denen eine bloß zugelassen, die andere beabsichtigt ist. Die sittlichen Handlungen empfangen ihre Spezifikation aber von dem, was beabsichtigt ist. So können aus der Selbstverteidigung zwei Wirkungen folgen: die Erhaltung des eigenen Lebens und die Tötung des Angreifers. Die Absicht der Erhaltung des eigenen Lebens ist aber sittlich durchaus einwandfrei, da es jedermann naturrechtlich naheliegt, sich selbst zu erhalten, so gut, als möglich ist. Der Mensch ist nicht verpflichtet, zum fremden Leben größere Sorge zu tragen als zum eigenen.

Was die Beabsichtigung der Tötung in der Notwehr anbetrifft, welche der Artikel für erlaubt hinstellt, sagt der hl. Thomas: «Illicitum est, quod homo intendat occidere hominem, ut seipsum defendat. Ebendort ist die grundlegende Verschiedenheit zwischen Notwehr im eigentlichen Sinne des Wortes und Todesstrafe und Kriegsrecht dargelegt. Bei Hinrichtung oder Kriegstötung handelt eben nicht der Privatmann, sondern der Staat, und dieser hat (delegierte) Gewalt über Leben und Tod. Hier liegt im Auftrage des Staates direkte Tötung vor, bei der Notwehr nicht. Der Sammelbegriff der Notwehr für die verschiedenen Tatbestände ist also unzulässig. Selbst der Soldat im Kriege und der Richter bzw. Henker kann in der staatlich erlaubten bzw. befohlenen Tötung sündigen, «si privata libidine moveantur» (1. c., in corpore articuli, versus finem). A. Sch.

Zur Pressediskussion um die Jesuiten

Die in Rapperswil tagende evangelische Synode des Kantons St. Gallen hat bekanntlich in einer Resolution sich mit dem Jesuitenverbot der Bundesverfassung befaßt. In der katholischen Presse setzte man sich mit dieser Resolution auseinander. Unter vielem Gutem, das in dieser Auseinandersetzung gesagt worden ist, trifft man jedoch auch etwas merkwürdige Auffassungen. Da wird unter anderem gesagt: «Man kann über den Jesuitenparagraphen der Bundesverfassung so oder so denken. Man kann und muß auch darauf bestehen, daß er respektiert wird, so lange er Rechtskraft besitzt.»

Katholischerseits tönt das reichlich merkwürdig. Über den Jesuitenparagraphen kann man nur eindeutig katholisch denken, er sei eine Verletzung der gottgegebenen Kirchenfreiheit durch den Staat, und deswegen unverbindlich im Gewissen und rechtsunwirksam. Deshalb kann und darf kein Katholik darauf bestehen, daß er respektiert wird, und kein Katholik kann es objektiv irgend jemand erlauben, auf seiner Respektierung zu bestehen. Oder was würde katholischerseits gesagt, wenn irgendeine Polizei irgendeinen Jesuiten in der Schweiz verhaften würde, weil er, entgegen Art. 51 BV, eine Wirksamkeit in Kirche und Schule entfaltet hat? Welcher Katholik kann denn der BV das Recht zubilligen und dessen Respektierung gutheißen, eine priesterliche Tätigkeit eines Jesuiten in Kirche und Schule zu verbieten? Mache man aus der BV doch keinen Fetisch, dessen Bestimmungen sakrosankt sind, wenn sie gegen göttliches und kirchliches Recht verstoßen! Nach einer solchen rechtspositivistischen Auffassung könnte alles in die BV aufgenommen werden und müßte respektiert werden, wenn es einmal drinnen steht!

Weiter heißt es in dieser katholischen Presseäußerung: «Wir bestreiten keinem Bürger und am wenigsten einem Kirchenparlament das Recht, für die Beibehaltung des Jesuitenverbotes einzutreten!» Dazu ist zu sagen, daß nicht nur dem Staate, sondern jedermann das Recht bestritten wird, für die Beibehaltung des Jesuitenverbotes einzutreten. Wenn die Freiheitsbeschränkung der katholischen Kirche unsittlich ist, dann ist auch das Eintreten für eine Freiheitsbeschränkung der katholischen Kirche unsittlich, komme dieses Eintreten woher auch immer. Ein Katholik kann niemand im Namen der Demokratie ein solches Eintreten erlauben. Das würde im Grunde genommen nichts anderes besagen, als daß die Mehrheit in einer Demokratie beschließen kann, was sie will, und keine höheren unverletzlichen Gesetze und Rechte über sich kennt und anerkennt. Nur eine solche irrige Geistesverfassung kann für die Respektierung von Art. 51 BV eintreten. A. Sch.

Die Wandlungsbitte (Epiklese)

Unmittelbar vor der hl. Wandlung spricht der Priester das Gebet: «Quam oblationem tu, Deus, in omnibus, quaesumus, benedictam, adscriptam, ratam, rationabilem, acceptabilemque facere digneris: ut nobis Corpus et Sanguis fiat dilectissimi Filii tui, Domini nostri Jesu Christi.»

Dieses Gebet ist nicht leicht zu verstehen. Lange hat es mir nicht recht eingeleuchtet. Die Deutung und die Übersetzung, welche die Erklärer geben, verbargen mir seine Schönheit.

Brinktine übersetzt (Die hl. Messe, p. 163): «Dieses Opfer, wir bitten Dich, o Gott, wollest Du ganz und gar zu einem gesegneten, rechtmäßigen, vollgültigen, geistigen und wohlgefälligen machen, daß es uns werde der Leib und das Blut Deines vielgeliebten Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi.»

Schott (Missale) gibt es so wieder: «Diese Opfergabe mache Du, o Gott, wir bitten Dich, huldvoll in jeder Hinsicht zu einer gesegneten, eingetragenen, gültigen, geistigen und genehmen, damit sie uns werde Leib und Blut Deines vielgeliebten Sohnes unseres Herrn Jesus Christus.»

Die Übersetzung des H. Lechleitner (Die hl. Messe, p. 131, Verlag Rauch, Innsbruck) lautet: «Diese Gabe, o Gott, wollest Du in allem, wir bitten, gesegnet, zugeschrieben, gültig, rechtmäßig und annehmbar machen, so daß sie uns werde der Leib und das Blut Deines geliebtesten Sohnes unseres Herrn Jesu Christi.»

Die zitierten Übersetzungen kommen alle drei darin überein, daß sie das «benedictam» mit «gesegnet» und mit dem unbestimmten Artikel wiedergeben. Die lateinische Sprache hat leider keinen Artikel, weder einen bestimmten, noch einen unbestimmten. Darum ist es in manchen Fällen nicht leicht, zu entscheiden, ob im Deutschen mit dem bestimmten oder dem unbestimmten Artikel zu übersetzen sei. Hier ist der bestimmte Artikel allein am Platze. Mit dem bestimmten Artikel und einer richtigen Übersetzung der fünf Partizipien und Adjektive bekommen wir einen sehr schönen und leichtverständlichen Sinn.

«Quam oblationem.» Der hl. Thomas unterscheidet zwischen Oblatio und Sacrificium. Die Oblatio ist nie ein Opfer, aber immer der erste Teil des Opfers. Oblatio nennt er das Darbringen und Gottweihen einer Gabe, ohne daß an dieser Gabe eine Veränderung vorgenommen wird. Ein Sacrificium (Opfer im eigentlichen Sinn) haben wir, wenn an den gottgeweihten und geschenkten Gaben auch eine Veränderung geschieht (II. II. q. 85 a. 3 ad 3).

Die hl. Messe ist ein Sacrificium, ein Opfer. Bei der Opferung sind bereits die Gaben von Brot und Wein Gott dargebracht und geweiht worden. Die Oblatio ist schon vorhanden. Nun soll noch an dieser Oblatio die heilige Veränderung vollzogen werden, die zum Opfer notwendig ist. Drum flehen wir:

«O Gott! Wir bitten Dich, mache gütig diese Dir dargebrachte Opfergabe ganz zur

1. *«benedictam»*. Dieses Wort erinnert uns sofort an das «Benedictus, qui venit . . .», an das «Hochgelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn!», an jene Akklamation, mit der der Heiland, das wahre Osterlamm, in feierlicher Prozession in die hl. Stadt Jerusalem geführt wurde, um daselbst sein großes Erlösungsopfer zu vollenden. Wir bitten also Gott, Er möge Brot und Wein zu der Opfergabe machen, der man am Palmsonntag «Hochgelobt» (benedictus) zugejubelt und die man als das wahre Osterlamm im Triumphzuge nach Jerusalem geleitet hat.

2. *«adscriptam.»* Das Zeitwort adscribere kann erstens so viel bedeuten wie «festsetzen, bestimmen, anordnen». «Adscriptam» will also sagen: «Die von Christus selbst festgesetzte, angeordnete Opfergabe.» — Zweitens kann adscribere «anbringen» bedeuten. «Marmori Praxiteles adscriptum erat» heißt: Auf dem Marmor war der Name Praxiteles angebracht. Wenn wir nun zu adscriptam das Wort cruci

ergänzen, so haben wir den schönen Sinn: Mache die Dir dargebrachte Opfergabe zu jener Opfergabe, die am Kreuze angebracht war, die am Kreuze hing, mit andern Worten: zur Kreuzesopfergabe.

3. *«ratam»* = zur vollgültigen, die alle Opferzwecke erfüllt, die der im gewissen Sinne unendlichen Schuld der Menschen eine unendliche Sühne entgegenstellte, — zu jener Opfergabe, die Gott als vollgültig anerkennt, die wirklich die Sünden der Welt hinwegnimmt, die allein allen Opfern die Kraft verleiht.

4. *«rationabilem»*, rationabilis = vernünftig. Vernünftig ist, was der Idee und dem Willen Gottes entspricht.

5. *«acceptabilemque»*, zu jener Opfergabe, an der Du, wie Du selbst erklärt hast (Mt. 3, 17; 17, 5) «Dein Wohlgefallen hast».

Im zweiten Teile des Gebetes wird dann das, was mit diesen fünf Ausdrücken umschrieben wurde, mit Namen genannt: Gott soll Brot und Wein zum Leibe und Blute seines vielgeliebten Sohnes unseres Herrn Jesus Christus machen. Das «fiat» erinnert deutlich an das «werde», das Gott bei der Schöpfung sprach.

Wir übersetzen also das Gebet vor der hl. Wandlung sinngemäß:

«O Gott, wir bitten Dich, mache gütig diese Dir dargebrachte Opfergabe, mache sie ganz zu jener Opfergabe, der man als der hochgelobten zujubelte, die am Kreuze hing, die einzig vollgültig ist und dem Willen Gottes entspricht, und an der Du Dein Wohlgefallen hast! Befiehl, daß sie uns werde der Leib und das Blut deines vielgeliebten Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus!» — Viktor Pfluger

Biblische Miszellen

Parallelen zur Bundeslade

F. A. H. Die israelitische Bundeslade mit dem Tafelgesetz hat ihre Entsprechung irgendwie in der mohammedanischen Qobba (Al-Qobba wurde unser Alkoven). Es ist ein kleines, pyramidenförmiges Zelt aus rotem Leder, das bei Prozessionen oder in der Schlacht von einem Kamel getragen wird. Es bildet gleichsam das Stammesabzeichen, für das der Stamm mit seinem Blute einsteht. Vielfach sitzt eine Frau darin und ihrer viele begleiten sie zu Fuß oder auch zu Kamel. Eine Familie des Stammes hat die Qobba zu betreuen, und wer «die Qobba und die Zügel» in Verwahrung hat, rühmt sich der höchsten Stammesehre. Wenn auf Befehl des Häuptlings die Seinen wandern, wird die Qobba auf ein Kamel gehißt. In Zeiten der Trockenheit wird sie feierlich herumgeführt.

Die vorislamische Qobba lebt unter den arabischen Stämmen in der Otfa weiter, die auch einfach Merkab, Wagen, genannt wird. Alljährlich wird vom Schech eine Kamelin geopfert und mit ihrem Blut die Otfa gesalbt. Daß das hl. Zelt auch umtanzt und umsungen wird, ist klar, daß es auch zu Orakelzwecken Verwendung findet, ebenso, da im Morgenlande Heimat und Religion eng miteinander verbunden sind.

Der Ausdruck «Die Qobba und ihre Zügel» erinnert an «Wagen Israels und sein Reiter» = Lenker, womit Elias und Elisäus benannt wurden. — Eine sachliche Ähnlichkeit weist heute das Conopäum oder Tabernakel oder Umbraculum genannte Zelt (in Form eines großen Sonnenschirmes) auf, das als Abzeichen einer Basilika gilt und bei Prozessionen des daselbst angestellten Klerus mitgetragen wird.

(Vgl. auch Otto Weber M.V.A.G. 1918, S. 370 ff. Weber denkt an die Gotteshäuslein der aufgehenden Sonne zwischen den Bergspitzen. Er erwähnt auch die Zikkurat als Raum für die Schicksalstafeln.)

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

An die Pfarrämter der Diözese Basel zur Feier des 1. August

Obwohl wir voraussetzen, daß die Pfarrgeistlichkeit ohne weiteres darauf bedacht ist, daß die diesjährigen Feiern am 1. August zu Dankesfeiern für Gottes Schutz und Schirm zur beendeten Kriegszeit ausgestaltet werden, möchten wir doch nicht unterlassen, daran ausdrücklich zu erinnern. Wir nehmen an, daß in allen Pfarreien auch gottesdienstliche Abendfeiern abgehalten werden.

Außerdem werden die Seelsorger sich nach Möglichkeit bemühen, mitbesorgt zu sein, daß die sonstigen vaterländischen Feiern in würdigem Rahmen abgehalten werden. Wo sie die Einladung trifft, die vaterländische Ansprache zu halten, mögen sie sich gerne dieser Mühe und Arbeit unterziehen. Die Gegenwart bietet reichlich Anregungen und Gedanken. Wir weisen u. a. hin auf die Mitteilung der schweizerischen Bischöfe (KZ Nr. 28). Das gläubige Volk ist auch wieder anzuweisen, für einen gerechten und christlichen Weltfrieden sowie für den sozialen Frieden und eine ertragreiche Ernte im eigenen Lande zu beten. Mit Gruß und Segen!

† Franciscus, Bischof

Kirchen-Chronik

Pruntrut feierte am Sonntag, 22. Juli, das goldene Priesterjubiläum seines früheren Pfarrdekans und Mitbürgers Generalvikar Mgr. Eugen Folletête. Dem Festamte des Jubilars in der altehrwürdigen Pfarrkirche wohnte der Diözesanbischof Mgr. Franziskus von Streng pontificaliter bei. Als Festgäste waren der Mitjubilar Mgr. Domdekan Thomas Buholzer und die Domherren Binder von Solothurn und Gueniat von Delsberg, ferner Pfarrdekan Monnier von Saignelégier und Prälat Nünlist, Dekan des alten Kantonsteils, anwesend. H.H. Dr. Albert Membrez, Stadtpfarrer von Pruntrut, funktionierte als presbyter assistens. Die beredte Festpredigt hielt H.H. James Aubry, Religionsprofessor an der Pruntruter Kantonsschule. Die Regierung war vertreten durch den Kultusdirektor Dr. Hugo Dürrenmatt. V. v. E.

Am Wallfahrtsort Dreibrunnen beging H.H. Prof. Jos. Zuber, Spiritual in Dußnang, sein goldenes Priesterjubiläum. —

Universität Freiburg. Als Nachfolger P. de Munnyncks O. P. wurde P. Norbert Luyton O. P. zum Professor der Philosophie ernannt. Er ist Belgier und ging aus der Schule von Löwen hervor.

Totentafel

Am 3. Juli gab in *Weggis* H.H. Kaplan-Resignat *Jakob Otzenberger* seine Seele in die Hände des Schöpfers zurück. Er wurde 1871 als Bürger von Luzern geboren. Die erste Bildung holte er sich an der Stiftsschule im Hof, die humanistische in Engelberg und an der Luzerner Kantonsschule, die theologische am Priesterseminar. 1898 zum Priester geweiht, war er zeitlebens als Kaplan in der Seelsorge tätig: Zuerst fünf Jahre in Bischofszell, dann zwölf Jahre in Hellbühl und bis zu seiner Resignation 1935 als Kaplan in Weggis. Als volkstümlicher Seelsorger war er überall geschätzt, als begabter Sänger förderte er den Kirchengesang und war auch erfolgreicher Leiter der kirchlichen Vereine. Weggis schenkte ihm das Ehrenbürgerrecht. R. I. P. V. v. E.

Priester-Exerzitien

2. bis 12. August Choralkurs in Schönbrunn; 2. August bis 1. September (30 Tage) in Schönbrunn; 20. bis 24. August in Solothurn; 20. bis 24. August in Schönbrunn; 3. und 4. September Kirchenmusik. Klerustagung in Luzern; 3. bis 7. September Retraite sacerdotale in Solothurn; 7. bis 15. September (7. Tage) in Schönbrunn; 8. und 9. September Präsides-Tagung in Schönbrunn.

Zum „Lebensbuch der Frau"

von Dr. Walther Lohmayer (Verlag Otto Walter, Olten).

Der Ruf nach einem umfassenden Werk, das den Eheleuten in allen Fragen des Ehelebens und der Kinderpflege klaren Aufschluß gibt, ist schon oft erhoben worden. Und wenn man bedenkt, wie eine, Gott und der Natur untreue Aufklärung, in Wort, Schrift und Bild das Volk verseucht, dann erscheint ein gutes, populär geschriebenes Lebensbuch für Eheleute eine dringende Notwendigkeit.

«Das Lebensbuch der Frau» von Dr. W. Lohmeyer verfolgt nun tatsächlich eine gute Tendenz und will das sittliche Niveau des Volkes heben. Es ist in einem katholischen Verlag erschienen, enthält viele schöne, teils religiöse Bilder.

Daraus schließt nun das Volk, daß das Buch in jeder Beziehung zuverlässig sei, und dem Vernehmen nach haben auch Seelsorger das Buch, sicherlich ungelesen, empfohlen.

Gerade deshalb sieht sich der Schreiber dieser Zeilen veranlaßt, auf einige Punkte aufmerksam zu machen.

1. In der Auflage von 1938 war auf S. 169 zu lesen, daß ein Eingriff gegen das keimende Leben statthaft und unumgänglich sei, wenn nach ärztlichem Befund eine neue Geburt das Leben der Mutter in große Gefahr brächte. Das verstößt nun offensichtlich gegen das Naturgesetz. In der neuen Auflage ist der Text folgendermaßen geändert: «. . . wenn nach ärztlichem Befund die Geburt ihr (der Mutter) Leben sicher in Gefahr brächte, dann ist doch wohl der Eingriff in das keimende Leben erlaubt? Das Gesetz antwortet mit Ja, aber weltanschaulich ist die Frage zwischen den christlichen Konfessionen umstritten . . .» Auch diese Fassung muß als falsch bezeichnet werden, denn die Frage ist nicht umstritten; es handelt sich da auch keineswegs nur um kirchliche Gesetze, welche die Kirche, weil von ihr selber erlassen, auch wieder lockern oder aufheben könnte, sondern es handelt sich um ein Naturgesetz und dadurch sind alle Menschen ohne Ausnahme, ob sie wollen oder nicht, vor Gott gebunden. Und dieses Naturgesetz verbietet die Tötung eines Unschuldigen. Es scheint immer und gerade heute von besonderer Notwendigkeit zu sein, zu betonen, daß die Kirche in all diesen Fragen nur das Naturgesetz vertritt.

2. S. 167—169 (Auflage von 1938) wird von der Empfängnisverhütung gesprochen und der Ehemißbrauch und im besondern die künstlichen Mittel als gegen das gesunde Empfinden und als «technisierte, gemeine Lust» abgelehnt. Aber wozu dann doch die unziemlich breite Schilderung der Verhütungsmethoden?

Solche «Aufklärung» hält nicht von den unmoralischen Methoden ab, sondern lenkt eher darauf hin und steht mit der sonstigen moralischen Tendenz des Buches in Widerspruch.

Weil das Buch aus guten Motiven heraus geschrieben wurde und wirklich auch viel Gutes enthält, geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß es bei einer Neuauflage so korrigiert wird, daß man das Werk unbedenklich empfehlen kann. —e—

X. Kantonale Erziehungstagung in Luzern

Als Voranzeige diene die Mitteilung, daß am 10. und 11. Oktober in Luzern die X. Kantonale Erziehungstagung stattfinden wird. Eine Reihe namhafter Erzieher sprechen über das Thema «Erziehung zur Ehrfurcht», das im Chaos der heutigen Zeit höchste Aktualität besitzt. Klerus, Lehrerschaft und Eltern seien heute schon auf dieses erzieherische Ereignis freundlich aufmerksam gemacht.

Briefkasten der Redaktion

Korrektur: Im Leitartikel der letzten Nummer fiel leider der Name des Verfassers: Prof. Dr. Karl Kündig, Schwyz, weg.

Rezensionen

P. Notker/M. Halmer OP. Die Meßopferlehre der vortridentinischen Theologen (1520—1562).

Der Dominikanerpater Halmer veröffentlicht hier als Sonderabdruck aus dem «Divus Thomas» einen Teil seiner Doktordissertation. Zuerst führt er uns durch das Schrifttum Luthers und Melanchthons gegen die Messe, um dann in zwei folgenden Kapiteln zu zeigen, wie die 4 bedeutendsten Theologen jener Zeit, der italienische Dominikaner Kardinal Cajetan, der Löwener Theologieprofessor Ruard Tapper und die beiden spanischen Dominikaner Dominicus Soto und Melchior Canus, auf die Angriffe der «Reformatoren» reagierten und zur Erklärung des Meßopfers ihre, freilich sehr verschiedenen, Meßopfertheorien aufstellten.

P. Notker hat sowohl die Werke der «Reformatoren» als auch das große Schrifttum der kath. Theologen zwischen 1520 und 1562 durchstudiert und bietet uns in diesem Sonderabdruck einen Teil seiner großen Arbeit in edler Sprache und streng wissenschaftlicher Darstellung mit reichen Belegen.

Wir möchten es nicht unterlassen, dem jungen Gelehrten zu seiner gediegenen Arbeit bestens zu gratulieren und den Wunsch auszusprechen, daß recht bald seine ganze Dissertation in Buchform erscheine. V. P.

Gedenkschrift zum 25jährigen Bestehen des kathol. Schulvereins Graubünden.

Die Gedenkschrift * zum 25jährigen Bestehen des kathol. Schulvereins Graubünden gehört zum Besten, was je über das katholische Schulwesen in Graubünden geschrieben wurde. Den Rahmen einer gewöhnlichen Festschrift sprengend, erfreut und überrascht die Gedenkschrift den Leser mit einer Anzahl wissenschaftlicher Beiträge von bleibendem Wert aus der Feder prominenter Historiker und Schulmänner. Der stattliche, rund 370 Seiten starke und vornehm ausgestattete Band vermittelt schon rein äußerlich ein lebendiges Bild bündnerischen Geistes und bündnerischer Eigenart und zeigt wieder einmal mehr, zu was wir Katholiken eigentlich fähig sind. Namen wie Dr. Oskar Vasella, Dr. P. Iso Müller, Dr. C. Fry, Dr. Benno Simeon, Dr. G. Gadola, Dr. G. Cahannes, Dr. J. Niederer haben in der ganzen katholischen Schweiz guten Klang.

Dr. Simeon zeigt nach einem Rückblick auf die katholischen Schulbestrebungen in der Schweiz das Werden und Wachsen des katholischen Schulvereins in Graubünden im Kampf gegen liberale Uebergriffe der Kantonsregierung in Schulfragen. Während Dr. Vasella einen knappen Ueberblick über das katholische Schulwesen der Stadt Chur vor und nach der Reformation gibt, zeigt Dr. Gadola in romanischer Sprache die Entwicklung der katholischen Volksschule in den verschiedenen Talschaften Bündens. Was B. Raselli über die Schule im Kloster Poschiavo erzählt, ist kein Ruhmesblatt für den Gerechtigkeitssinn der Kantonsregierung und der lokalen Schulbehörde. Dr. P. Iso Müller behandelt wissenschaftlich und gründlich wie immer die Disentiser Schulreform zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Dr. Fry läßt den bekannten Schulkonflikt des Oberlandes mit der Kantonsregierung um die Jahrhundertwende vor unserm Geistesauge wieder aufleben. Dr. C. Decurtins ruft seine Mannen, und rund 3000 katholische Männer folgen dem Rufe des Führers und kommen von den Bergen und abgelegenen Dörfern zu Fuß oder mit dem Fuhrwerk nach Ilanz, um an offener Landsgemeinde gegen Robinson und Nibelungen in den Schulbüchern zu protestieren und die Zulassung des Büchleins «Sigisbert im rhätischen Tale» für die zweite Schulklasse zu fordern. Die Oberländer haben endlich gesiegt, weil sie einig waren und in Schulfragen kein Paktieren, keine schwächlichen Zugeständnisse kannten. Don R. Boldini behandelt die Entwicklung der Schule in der Mesolcina, während Dr. Cahannes den großen Schulmann P. Theodosius Florentini vor dem Leser erstehen läßt. — Wertvolle Beiträge anderer bewährter Mitarbeiter geben dem stattlichen Band Abwechslung und ein lebhaftes Kolorit. Lehrer Anton Mark behandelt die «Harmonie der erzieherischen Kräfte», Generalvikar B. Venzin «Die pädagogische Bedeutung des Bußsakramentes», Toni Halter «Il mattatsch en survetsch dil tempel», Jos. Sigron «Die Zielsetzung in der naturkundlichen Beobachtung auf der Ober- und Sekundarschulstufe», Prof. Dr. Niederer «Der Materialismus in den Naturwissenschaften». Prächtige Gedichte in allen drei Landessprachen von Gion Cadieli, Sr. Aquinata, P. Alessandro Lozza, F. Menghini und Sep Mod. Nay schaffen den besinnlich-poetsichen Rahmen.

Mögen die heutigen Lehrer und Schulmänner sich an den Sternen orientieren, die an der Jahrhundertwende leuchteten und nicht an den Irrlichtern der modernen Schule mit ihrer Ueberbetonung des Köperlichen vor dem Geist! Das prächtige Werk ist ein bleibendes Denkmal für die Kulturarbeit und den Kulturwillen der Katholiken Graubündens auf dem Gebiete der Schule.

Jak. Berther, Pfr.

---

* Die Gedenkschrift ist im Selbstverlag des Vereins in beschränkter Auflage erschienen und kann bei Hrn. Sek.-Lehrer Georg Deplazes, Zizers (Grbd.), dem Präsidenten des Vereins, zu Fr. 7.— bezogen werden. Die Veröffentlichung der Rezension hat sich ungewollt und unliebsam verzögert. D. Red.

Religiöser Familienvater sucht Stelle als

Meßmer

wo er nebenbei ein Coiffeurgeschäft betreiben könnte.
Offerten unter 1893 erbeten an die Expedition der KZ.

Von Privat zu verkaufen ein

Flügelaltar

(die Dornenkrönung) von Barth. Bruyn. Expertise von Dr. Friedländer. Preis günstig.
Offerten unter Chiffre 1891 an die Expedition der KZ.

Cellophan

für den Beichtstuhl,
aus hygienischen Gründen unentbehrlich für jeden Priester, liefert in jeder gewünschten Größe per Nachnahme

Räber & Cie., Luzern

Ein sensationelles Buch!

HEINRICH ORB

NATIONAL-SOZIALISMUS

13 Jahre Macht-Rausch

448 Seiten. Farb. Schutzumschlag.
Leinenb. mit Goldaufdruck, Fr. 13.80.

Das erste und wohl auch einzige Buch, das in so umfassender Weise die geheimen Zusammenhänge nationalsozialistischer Machtentfaltung zu bieten vermag. Es ist eine eigentliche Sensation der Tatsachen, ein Geschichtswerk, das nicht nur anklagt, sondern zugleich den Weg in die Zukunft weist.
In allen Buchhandlungen.

VERLAG OTTO WALTER AG OLTEN

Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**
beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekannten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41

ROMANO GUARDINI

Der HERR

Betrachtungen über die Person und das Leben Jesu Christi

701 Seiten. Leinen Fr. 22 50

Buchhandlung RÄBER & CIE., LUZERN

Kirchenfenster und Vorfenster

zu bestehenden Fenstern aus Schmiedeisen durch die Spezialfirma

MEYER-BURRI & Cie. A.G.
Kassen- und Eisenbau - **LUZERN** - *Vonmattstr. 20 - Tel. 21.874*

Blatt-Vergoldung

Restauration von Altar- u. Stationen-Bildern **G. Debrot, Ebikon**

Freilichtspiele Luzern

der Internationalen Musik-Festwochen
• Inseli beim Kunsthaus

Sonntag, 29. Juli 19 Uhr — **Chlaus vo Flüe**
Samstag, 4. Aug. 20 Uhr — **Premiere Antigone**

Vorverkauf: Verkehrsbüro Luzern
Telephon 2 59 10

Plagt Sie ein Leiden

Eine **Künzle-Kräuter-Badekur** hilft sicher! Kurarzt: Dr. med. A. Künzle (Nachfolg. von H.H. Kräuterpfarrer Künzle.) Verlangen Sie Prospekt Nr. 7. Tel. 8 01 11.

Kurhaus Bad Wangs
St. Galler Oberland — M. Freuler.

Religiös gesinnte, katholische Jungfrauen

welche als Töchter des hl. Dominikus ihr Leben Gott weihen und sich in der ausländischen Mission oder in der Heimat in den Werken der Karitas, wie Krankenpflege, Erziehung, Unterricht etc., betätigen wollen, finden liebevolle Aufnahme im Mutterhaus des

INSTITUTS ST. JOSEPH, ILANZ

Man wende sich vertrauensvoll an die Generaloberin.

Die Familie

die Zeitschrift, die man mag und vermag. Zwölf reichhaltige, sorgfältig illustrierte Hefte. Im Jahr Fr. 2.80. Bestellungen bei Ihrem Buchhändler oder durch den

Benziger Verlag, Einsiedeln

Teppiche Linoleum Vorhänge

Spezialität: Kirchenteppiche

Linsi
Teppichhaus beim Bahnhof LUZERN

Eingetr. Marke

JAKOB HUBER - EBIKON-Luzern

Kaspar-Kopp-Str., Chalet Nicolai
Tel. 2 44 00 Postscheck VII 5569

Kirchengoldschmied
Gute und reelle Bedienung zu bescheidenen Preisen
Kelche, Monstranzen, Tabernakel usw. Renovationen.

Inserat-Annahme

durch Räber & Cie., Frankenstraße, Luzern